

AGICOA URHEBERRECHTSSCHUTZ GmbH



AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2018



INHALTSVERZEICHNIS

A.	JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG.....	
	FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018	3
I.	Bilanz	3
II.	Gewinn- und Verlustrechnung.....	4
III.	Kapitalflussrechnung.....	5
IV.	Anhang	6
B.	BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2018	11
C.	BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	18
D.	ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG	
	VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND	22
E.	RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR.....	23
I.	Rechtliche Grundlagen	23
II.	Organe der Gesellschaft.....	25
III.	Berechtigte	27
IV.	Organisation der Gesellschaft.....	28
F.	ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN.....	29
G.	VERGÜTUNG DER ORGANE	29
H.	FINANZINFORMATIONEN.....	30
I.	Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung	30
II.	Kosten der Rechtewahrnehmung	31
III.	Den Berechtigten zustehende Beträge	32
IV.	Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften.....	37
I.	FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE.....	39
I.	Sozialfonds	39
II.	Förderfonds.....	39
	ANLAGEN	40

A. JAHRESABSCHLUSS EINSCHLIESSLICH KAPITALFLUSSRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

I. Bilanz

AKTIVA	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	45.207,00	43.859,56
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	3.578,00
	<u>45.208,00</u>	<u>47.437,56</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	193.294,00	168.118,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	38.684.004,12	43.901.593,53
	<u>38.877.298,12</u>	<u>44.069.711,53</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	28.355,48	27.406,35
	<u>38.950.861,60</u>	<u>44.144.555,44</u>
PASSIVA	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen	399.743,00	372.612,00
2. Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte	38.034.136,64	43.178.752,37
3. Sonstige Rückstellungen	75.000,00	80.000,00
	<u>38.508.879,64</u>	<u>43.631.364,37</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	59.500,00	11.190,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten	356.917,37	476.436,48
	<u>416.417,37</u>	<u>487.626,48</u>
	<u>38.950.861,60</u>	<u>44.144.555,44</u>



II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	22.905.466,73	23.325.150,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	21.302,20	26.672,34
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-290.298,26	-282.467,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
-- davon für Altersversorgung		
EUR 14.698,00 (i. Vj. EUR 14.036,00)--	-31.689,00	-32.708,92
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-20.819,65	-31.442,48
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-441.153,79	-419.142,08
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-187.394,89	-155.310,87
7. Ergebnis nach Steuern	21.955.413,34	22.430.751,02
8. Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte	-21.955.413,34	-22.430.751,02
9. Jahresergebnis	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2018	2017
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	0	0
+/- Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	21	31
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-5.123	1.036
-/+ Zunahme/Abnahme der Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-26	1.646
+/- Zunahme/Abnahme der Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-71	-1.064
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-5.199</u>	<u>1.649</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-19	-13
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-19</u>	<u>-13</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0</u>	<u>0</u>
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-5.218	1.636
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>43.902</u>	<u>42.266</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>38.684</u></u>	<u><u>43.902</u></u>

IV. Anhang

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches und des Verwertungsgesellschaftengesetzes

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH mit Sitz in München ist beim Amtsgericht München unter der Handelsregisternummer HRB 114001 eingetragen.

Für die Gesellschaft gelten die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Offenlegungsvorschriften nach § 57 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie nach § 238 ff. HGB und insbesondere nach § 264 ff. HGB, soweit nicht die Besonderheiten aufgrund der Aufgabenbereiche einer Verwertungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Dies führt zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften in der aktuellen Fassung.

Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wird seit Beginn des Geschäftsjahres 2016 angewandt. Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde entsprechend an die Neuregelung angepasst. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das bisher angewandte Gesamtkostenverfahren beibehalten.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen sind linear mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren bemessen; im Jahr des Zugangs pro rata temporis. Zugänge in Fremdwährungen wurden mit den Währungskursen im Zeitpunkt der Bezahlung umgerechnet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände, der Kassenbestand sowie die Bankguthaben sind zum Nominalwert bewertet. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen, die in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres zugegangen sind, erst im neuen Geschäftsjahr berücksichtigt. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Ausgaben im Jahr 2018, die Aufwand nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die Rückstellungen für Pensionen entsprechen dem Erfüllungsbetrag nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB. Berechnungsgrundlage bilden die „Heubeck-Richttafeln 2018 G“. Es wurde das Teilwertverfahren angewandt und von einem Gehalts- und Rententrend von 0,0 % ausgegangen. Der Rechnungszinsfuß beträgt 3,21 % p.a.

Die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte berücksichtigen Verteilungspflichten gegenüber Berechtigten und betragsmäßig noch ungewisse Verbindlichkeiten, letztere nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in der Satzung unter § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nichtausrichtung auf Gewinnerzielung der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen

Aufwand für die Wiederaufführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Im Gegensatz zu den Vorjahren bis 2016 werden Abrechnungen, die in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres bezahlt werden, nicht mehr als Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern sind in den Rückstellungen berücksichtigt.

Soweit Umsatzerlöse in Fremdwährung eingingen, erfolgte deren Umrechnung mit den Kursen im Zeitpunkt der Vereinnahmung. Forderungen in fremder Währung wurden mit dem amtlichen Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

3. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten den Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von TEUR 184 (i. Vj. TEUR 167), welcher eine Laufzeit von über einem Jahr aufweist; die restlichen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig.

Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die mathematische Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs von DM/EUR 1,95583. Die Umstellung des Stammkapitals auf EUR ist noch nicht erfolgt.

Der Erfüllungsbetrag der erteilten Pensionszusagen auf Basis des zugrunde gelegten 10-Jahresdurchschnitts bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 3,21 %) beträgt TEUR 400. Bei Anwendung des (bisherigen) 7-Jahresdurchschnitts und einer Restlaufzeit von 15 Jahren (Zinssatz 2,32 %) hätte sich ein Erfüllungsbetrag von TEUR 404 ergeben. Der Unterschiedsbetrag aus der Ermittlung des Abzinsungssatzes beträgt damit TEUR 4. In Höhe dieses Unterschiedsbetrags liegt eine Ausschüttungssperre vor, die sich jedoch bei der Gesellschaft nicht auswirkt, da sie gesetzes- und satzungsgemäß keine Gewinne erzielt und keine Gewinne ausschütten kann.

Bei den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte handelt es sich um Verpflichtungen gegenüber Berechtigten einschließlich gebildeter Sozial- und Filmförderfonds. Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 75 (i. Vj. TEUR 80) betreffen ausstehende Rechnungen und Jahresabschlusskosten sowie die Erstellung und prüferische Durchsicht des Transparenzberichtes.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten:

	31.12.2018	31.12.2017
	TEUR	TEUR
Steuerverbindlichkeiten		
Umsatzsteuer	310	448
Steuerabzug aufgrund § 50a EStG	38	21
Lohn- und Kirchensteuer	9	7
	<u>357</u>	<u>476</u>

Die Gesamtverbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Gewinn- und Verlustrechnung

Von den Umsatzerlösen entfallen TEUR 22.733 (i. Vj. TEUR 23.211) auf Kabelweitersende-rechte in Deutschland. Auf das Ausland entfallen TEUR 173 (i. Vj. TEUR 114) aus Spillover Vergütungen deutscher Sender in Dänemark. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Berichtsjahr ist der überwiegende Teil der Umsatzerlöse periodenfremd.

Die in 2016 erstmalige Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG hat zu keinen Veränderungen in der Aufteilung der Umsatzerlöse geführt.

Periodenfremde Erträge sind in den Umsatzerlösen in Höhe von TEUR 11.884 (i. Vj. TEUR 12.924) und in den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von TEUR 4 (i. Vj. TEUR 0) durch Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 14 für Abschlussprüfungsleistungen und ca. TEUR 7 für andere Bestätigungsleistungen.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung in Höhe von TEUR 12 (i. Vj. TEUR 13) enthalten.

Die gliederungsmäßig hervorgehobenen Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte entsprechen der Zuführung zu Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte. An die Berechtigten sind im Berichtsjahr TEUR 27.053 (i. Vj. TEUR 21.443) ausgeschüttet bzw. ausgezahlt worden.

4. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Berichtsjahr Herr Prof. Dr. Ronald Frohne, Rechtsanwalt, Berlin, sowie Frau Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, Rechtsanwältin, München.

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug TEUR 290 (i. Vj. TEUR 282) zuzüglich Arbeitgeberanteile für Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung.

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat gemäß § 22 VGG sowie § 9 der Satzung einen aus drei Personen bestehenden Aufsichtsrat gebildet. In der Gesellschafterversammlung vom 1. Dezember 2016 wurden folgende Mitglieder gewählt:

- John Jacobsen, Filmproduzent, Oslo (Vorsitzender)
- Chris Marcich, Berater für Motion Picture Association of America, Brüssel (stellvertretender Vorsitzender)
- Tom de Lange, Geschäftsführer, AGICOA Genf

Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.



Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 11 der Satzung einen aus sechs Personen bestehenden Beirat, der die Vertretung der Berechtigten wahrnimmt. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Beirats haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Arbeitnehmer

Im laufenden Geschäftsjahr wurden wie im Vorjahr neben den Geschäftsführern keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Gemäß der Zielsetzung einer Wahrnehmungsgesellschaft liegt auch im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Die an die Berechtigten u. Ä. noch nicht ausgeschütteten Beträge sind in der hierfür gebildeten Rückstellung (siehe oben) enthalten.

München, den 28. Mai 2019

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH
Geschäftsführung

Prof. Dr. Ronald Frohne

Dr. Gertraude Müller-Ernstberger



Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	1.1.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	1.1.2018	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
						des Geschäfts-				
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	jahres	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software	257.374,85	18.590,09	0,00	275.964,94	213.515,29	17.242,65	0,00	230.757,94	45.207,00	43.859,56
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.880,81	0,00	0,00	41.880,81	38.302,81	3.577,00	0,00	41.879,81	1,00	3.578,00
	299.255,66	18.590,09	0,00	317.845,75	251.818,10	20.819,65	0,00	272.637,75	45.208,00	47.437,56

B. BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN IM GESCHÄFTSJAHR (LAGEBERICHT) 2018

ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN UND GESCHÄFT

1. Wirtschaftliches Umfeld

Gemäß dem Jahreswirtschaftsbericht 2019 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie befindet sich die deutsche Wirtschaft mit einem Zuwachs von 1,5% im vergangenen Jahr zwar weiter auf Wachstumskurs, liegt aber niedriger als in den wachstumsstarken Jahren 2016 und 2017, in denen das Bruttoinlandsprodukt jeweils um 2,2% gestiegen ist.

Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung durch die Verschlechterung der konjunkturellen Perspektiven für die Weltwirtschaft im Vergleich zu 2018 eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums und daher nur eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 1%. Der Arbeitsmarkt hat sich auch in 2018 positiv entwickelt, so dass im Jahre 2018 die höchste Zahl an Erwerbstätigen seit der Wiedervereinigung erreicht wurde.

Die Inflation in Deutschland hat sich in 2018 leicht erhöht. Der Preisanstieg lag laut Statistischem Bundesamt mit 1,9% (Vorjahr 1,8%) nur geringfügig höher als in 2017, hat aber den höchsten Anstieg der Preise seit 2012 bewirkt. Diese primär durch den Anstieg der Energiepreise verantwortete Preisdynamik lag aber noch unterhalb des Ziels der Europäischen Zentralbank (EZB), die für die Eurozone eine Teuerungsrate von knapp 2% als ideal für die Konjunktur ansieht.

Die EZB verfolgt weiterhin eine expansive Geldpolitik. Der Einlagenzins lag – wie bereits seit März 2016 – unverändert mit -0,40% im negativen Bereich.

2. Entwicklung im Breitband

Die Anzahl der Breitbandanschlüsse ist in Deutschland laut Statista von 33,2 Millionen in 2017 auf 34,3 Millionen in 2018 gestiegen. Allerdings ist dieses Wachstum nicht auf die Anschlüsse für klassisches TV, sondern den Ausbau von schnellen Internetanschlüssen zurückzuführen, über welche die Kabelanbieter sog. Triple Play (Internet, Telefon plus TV) anbieten.

Im Jahr 2018 sank die tägliche Sehdauer um 4 Minuten auf 217 Minuten, gleichzeitig verstärkt sich aber der Trend, dass Jugendliche und junge Erwachsene zwar insgesamt nicht seltener Bewegtbilder verfolgen als früher, aber alternative Anbieter und Vertriebswege wie Internet- und Streamingdienste nutzen. So kommen die 14- bis 29-jährigen nur noch täglich auf 84 Fernsehminuten, während die über 50-jährigen 315 Minuten vor dem Fernseher verbringen (Quelle: Statista 2019). Darüber hinaus erwarten die Kabelnetzbetreiber in zunehmenden Maße die Einräumung von Rechten für die sog. „Features“, wie z.B. Catch-up, start from the beginning etc. Nachdem diese Rechte nicht verwertungsgesellschaftspflichtig sind, versucht die Gesellschaft, sich diese Rechte zur Wahrnehmung auf einer freiwilligen Basis einräumen zu lassen.

Gleichwohl erwartet die Gesellschaft in den kommenden Jahren eher einen Rückgang der Erlöse aus der Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte im In- und Ausland.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ab 25. Mai 2018 sind mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie den daraus resultierenden Bundes- und Landesdatenschutzgesetzen (BDSG; LDSG) umfassende Anforderungen an die Errichtung von Datenschutzkonzepten sowie die Dokumentation der Organisation dieser Daten anhand von Handbüchern in Deutschland zur Anwendung gekommen. Diese wurden von der AGICOA GmbH fristgerecht umgesetzt. Weiterhin wurde von der AGICOA GmbH ein Datenschutzbeauftragter benannt und die Mitarbeiter der Firma durch einen externen Datenschutzspezialisten über die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen geschult.

Die AGICOA GmbH informiert weiterhin auf ihrer Webseite die Berechtigten über die neuen Datenschutzbestimmungen. Mit diesen Maßnahmen minimiert die AGICOA GmbH das Risiko von Verstößen gegen die in der EU-DSGVO festgelegten datenschutzrechtlichen Regelungen, für welche Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4% des Jahresumsatzes vorgesehen sind.

Im Dezember 2018 und März 2019 wurde in Ergänzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie (SatCab-Verordnung aus 1993) um den Online-Bereich auf Europäischer Ebene, eine Richtlinie zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen beschlossen. Diese Richtlinie enthält Regelungen zur technologieneutralen Ausgestaltung der Weitersendung (z.B. Satellit, closed-circuit, IP-based, mobile und similar networks) sowie zu Direkteinspeisung von Programmen durch Sendeunternehmen in Kabelnetze (direct injection).

Weiterhin wurde durch die Richtlinie das Herkunftslandprinzip eingeführt, um Sendeunternehmen die Lizenzierung von Rechten für Sendungen zu erleichtern, die diese über ihre Online-Dienste anbieten wollen (Simulcasting, Catch-up Services). Dieses „Principle of Country of Origin“ war bis zuletzt ein strittiger Punkt. Im Dezember 2018 hat man sich dann auf einen reduzierten Anwendungsbereich dieses Prinzips (Nachrichten, politische Informationen und voll senderfinanzierte Eigenproduktionen) verständigt.

Die Richtlinie ist innerhalb einer Zwei-Jahresfrist in nationales Recht umzusetzen.

GESCHÄFTSVERLAUF

1. Tätigkeitsfeld

Im Geschäftsjahr 2018 erstreckte sich die Tätigkeit der Gesellschaft – unverändert – satzungsgemäß auf die Wahrnehmung von Kabelweitersenderechten in Deutschland sowie im Ausland.

Ferner nimmt die Gesellschaft über die ZWF die Rechte ihrer Berechtigten zur Zweitverwertung von Filmen wahr, soweit sie dadurch betroffen sind, dass die Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellen (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser etc.).

An der Gesellschaft sind die Verwertungsgesellschaft GWFF, München, zu 51% sowie die AGICOA Genf, Schweiz, zu 49% beteiligt.

2. Erlöse

Im Berichtszeitraum erzielte die Gesellschaft Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 22.733 (i. Vj. TEUR 23.211) für den Bereich Kabelweitersendung in Deutschland; darin sind Erlöse von TEUR 17.605 (i. Vj. TEUR 19.716) der „Münchner Gruppe“ sowie Erlöse von TEUR 5.128 (i. Vj. TEUR 3.496) der ZWF enthalten. Daneben wurden im Ausland TEUR 173 (i. Vj. TEUR 114) für den Bereich Overspill deutscher Sender im Bereich Dänemark eingenommen.

Wie bereits in Vorjahren berichtet, hat der gegenwärtige Kabelglobalvertrag vom April 2009 zwischen den in der „Münchner Gruppe“ kooperierenden Verwertungsgesellschaften und Rundfunkanstalten derzeit eine Laufzeit bis 31. Dezember 2020, da bisher in 2019 keine Kündigung mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende erfolgt ist. Seit geraumer Zeit verhandeln die Vertragsparteien über eine Neufassung des Vertrages, ohne dass es bisher zu einer Einigung gekommen ist.

Inhalt der Vertragsverhandlungen mit der ANGA sowie weiteren Netzbetreibern sind weiterhin verschiedene Zusatzdienste, wie etwa NetPVR, Instant Reload, Catch-up etc. Diese Verhandlungen dauern an, für Teilbereiche wurden Verträge mit kurzfristigen Laufzeiten geschlossen.

Regelmäßig wird dabei das Repertoire der US Major Companies nach Rücksprache mit der MPAA ausgeschlossen, da diese Gesellschaften bisher nicht bereit sind, der Gesellschaft die benötigten Rechte einzuräumen.

3. Zinsergebnis

Im Geschäftsjahr ist ein negatives Zinsergebnis von TEUR 187 (i. Vj. TEUR 155) angefallen. Das Ergebnis ist im Wesentlichen den für Bankguthaben erhobenen Negativzinsen (Verwahrgeld) geschuldet.

4. Aufwendungen

Für die Verwaltung des operativen Betriebes der Gesellschaft sind im Geschäftsjahr 2018 Aufwendungen in Höhe von TEUR 775 (i. Vj. TEUR 752) angefallen, nach Verrechnung mit Erträgen aus der Erhöhung des Aktivwertes der Rückdeckungsversicherung mit TEUR 17 (i. Vj. TEUR 16) und der Auflösung von Rückstellungen und sonstigen Erträgen von TEUR 4 (i. Vj. TEUR 11). Der Kostensatz der Gesellschaft (inkl. Zinsergebnis) beläuft sich auf 3,4% (i. Vj. 3,2%) bezogen auf die Umsatzerlöse bzw. 2,9% (i. Vj. 3,5%) bezogen auf die ausgezahlten Beträge im Geschäftsjahr. In den Vorjahren hat die Gesellschaft über die eigenen Kosten hinaus regelmäßig Beiträge für die bei der AGICOA Genf angefallenen Kosten an Genf überwiesen. Dieser Beitrag ist für 2017 noch Gegenstand von Erörterungen mit dem DPMA und der AGICOA GmbH.

5. Mitarbeiter

Die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Im Übrigen werden die Arbeiten durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

6. Berechtigte

Der Kreis der Berechtigten wurde auch 2018 erweitert.

7. Verteilung der Einnahmen

Im Geschäftsjahr wurde der Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2017 abgerechnet. Des Weiteren wurden Auszahlungen für geklärte Doppelmeldungen 1987 bis 2016 sowie für Nachmeldungen der Jahre 2014 bis 2016 vorgenommen.

Nach Zuführung zu den Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke sowie den satzungsgemäßen Dotierungen des Sozial- und Filmförderfonds, die aufgrund Gesellschafterbeschluss für die Hauptausschüttung im Geschäftsjahr ausgesetzt wurden, wurden insgesamt TEUR 27.053 (i. Vj. TEUR 21.443) an die Berechtigten verteilt. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus im Geschäftsjahr vorgenommenen Abrechnungen i.H. von TEUR 25.327 (i. Vj. TEUR 19.966) sowie Zahlungen auf Abrechnungen aus Vorjahren i.H. von TEUR 1.726 (i. Vj. TEUR 1.476) zusammen.

DARSTELLUNG DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

1. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft ist geprägt durch die satzungsmäßig vorgegebene fehlende Gewinnerzielungsabsicht, die ihr als Verwertungsgesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiterhin ist systemimmanent, dass es sich bei den Umsatzerlösen um überwiegend periodenversetzte Einnahmen handelt, da die verwaltenden Institutionen die zu verteilenden Gelder periodenversetzt einnehmen und an die Gesellschaft weiterleiten, die dann wiederum zeitversetzt durch die Gesellschaft zur Abrechnung gegenüber den Berechtigten gelangen. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres von TEUR 21.955 (i. Vj. TEUR 22.431) wird satzungsgemäß als Aufwendungen für wahrzunehmende Rechte in voller Höhe den Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte zugeführt.

2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanz und damit die Vermögenslage der Gesellschaft sind als Folge der gesetzlichen Vorgaben von durchlaufenden Posten geprägt. Die Bilanz ist daher gekennzeichnet durch hohe Anlagebeträge (in 2018 TEUR 38.684; in 2017 TEUR 43.902), während das Anlagevermögen und das restliche Umlaufvermögen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Hauptposition auf der Passivseite bilden die Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte (in 2018 TEUR 38.034; in 2017 TEUR 43.179), während die restlichen Rückstellungen, Verbindlichkeiten und auch das gezeichnete Kapital Nebenpositionen darstellen.

Die Gesellschaft hat gemäß § 25 VGG Anlagerichtlinien erstellt, wonach nur in risikofreie Anlageformen nach § 1807 Abs. 1 BGB (vor allem festverzinsliche Anlagen) investiert werden darf; insbesondere Aktienanlagen sind nicht erlaubt. Die Banken haben darüber hinaus im Geschäftsjahr Negativzinsen bzw. Verwahrgebühren für Kontoguthaben einbehalten. Das liquide Vermögen der Gesellschaft wird derzeit ausschließlich in Form von Festgeldguthaben und Girokonten gehalten.

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

1. Risikomanagement

Die Gesellschaft hatte am 1. Dezember 2016 die allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements beschlossen. Primäres Ziel des Risikomanagements ist der kontrollierte und effektive Umgang mit Geschäftsrisiken im Geschäftsalltag. Es liegen im Geschäftsjahr keinerlei bestandsgefährdende Risiken vor.

2. Risikobericht

Die wesentlichen Risiken, welche erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben können, sind im Folgenden dargestellt:

2.1. Geschäftsumfeld

Die Einnahmen der Gesellschaft sind im Wesentlichen von den Vereinbarungen mit den Kabelnetzbetreibern abhängig. Der gegenwärtige Vertrag mit der ANGA läuft bis zum 31. Dezember 2020 und die Verhandlungen über die Fortsetzung des Vertrages gestalten sich als schwierig.

Allerdings konnte für einige der bisher offenen Punkte wie die Mindestbemessungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Vergütung durch sog. Bündelungs- und Entwicklungsvermarktungen sowie für HD Programme und Fremdsprachensender Einigung erzielt werden.

Die Kabelnetzbetreiber sind darüber hinaus daran interessiert, Zusatzdienste wie etwa Catch-up, TV-Everywhere, Instant Reload und NetPVR anzubieten. Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig über die dafür notwendigen Rechte nicht und / oder nur teilweise. Das kann die Verhandlungsposition erschweren.

Die Verwertungsgesellschaften TWF/VG Bild-Kunst versuchen, ihren Anteil an den Einnahmen der „Münchner Gruppe“ für die Filmurheber von Werbespots auszuweiten. Dies kann zu einer Reduzierung der Anteile der übrigen Verwertungsgesellschaften in Höhe von 0,5 % führen.

Das Risiko, dass neue Verwertungsgesellschaften Ansprüche geltend machen, besteht. Allerdings sind der Geschäftsführung keinerlei derartige Intentionen bekannt. Ebenso wenig ist auszuschließen, dass sich die Berechtigten der Gesellschaft dazu entscheiden, sich von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen.

Ein nicht unwesentlicher Teil des von der Gesellschaft vertretenen internationalen Rechterepertoires wird von der Gesellschaft aufgrund eines Kooperations- und Repräsentationsvertrages mit der AGICOA Genf wahrgenommen. Dieser Vertrag wird gegenwärtig verhandelt. Die Geschäftsführung ist zuversichtlich, dass die Verhandlungen in Kürze abgeschlossen sein werden.

2.2. Finanzen

Für die Gesellschaft ergeben sich Risiken aus dem Absinken des Zinsniveaus, durch den Ausfall von Zinserträgen und insbesondere durch Negativzinsen. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Anlagepolitik (s.o.) sowohl das Risiko von Negativzinsen als auch von Forderungsausfällen zu vermeiden.

2.3. Geschäftsprozesse

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft sind stark durch die Infrastrukturtechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes.

Durch interne Kontrolle (z.B. Vier-Augen-Prinzip) wird das Risiko minimiert. Auf die Einrichtung einer internen Revision wurde angesichts der Größe der Gesellschaft verzichtet.

2.4. Recht

Unverändert besteht das im Geschäftsbetrieb der Gesellschaft liegende Hauptrisiko darin, dass sich mittel- oder langfristig die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Vergütungsansprüche für Kabelweitersendung verändern.

Mit Beschluss vom 24. April 2018 hat die sächsische Staatsregierung dem Bundesrat einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte übersandt.

Dieser Gesetzentwurf sieht vor, Antennengemeinschaften von der bestehenden urheberrechtlichen Vergütungspflicht zu befreien.

Um dies zu ermöglichen, soll die seit fünfzig Jahren bestehende Regelung zur „öffentlichen Wiedergabe“ (§ 15 Abs. 3 UrhG) durch eine unbestimmte Ausnahme beschnitten werden. Diesem Gesetzentwurf hat der Bundesrat mit großer Mehrheit am 8. Juni 2018 zugestimmt.

Die „Münchener Gruppe“ hat bisher die Verbreitung der Rundfunkprogramme über 199 Antennenanlagen gemäß § 20b UrhG lizenziert, wobei davon 180 ihren Sitz in den ostdeutschen, 19 in den westdeutschen Bundesländern haben. Die in der „Münchener Gruppe“ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften diskutieren konkrete Maßnahmenpakete als alternative Handlungsoptionen zum laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Am 16. März 2017 verkündete der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache AKM gegen Zürs.net. C-138/16 zum Urheberrecht und zur Weiterverbreitung von Sendungen eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters durch ein lokales Kabelnetz.

Einige Passagen der Urteilsbegründung haben das Potenzial, die Lizenzierung der (Kabel-)Weitersendung zumindest in Teilen in Frage zu stellen. Die Ausführungen des Gerichtshofes lassen den Schluss zu, dass nach Auffassung des EuGH bei einer (Kabel-)Weitersendung von Sendesignalen keine öffentliche Wiedergabehandlung vorliegen soll, wenn der betreffende Sender im Weitersendegebiet bereits anderweitig, z.B. über Antenne, empfangbar ist. Dies könnte der Lizenzierung der (Kabel-)Weitersendung in weiten Teilen die rechtliche Grundlage nehmen.

Die Beratungen der EU Institutionen im Rahmen der Verhandlungen über den Entwurf der sog. SAT/CAB-Richtlinie boten aus Sicht der „Münchener Gruppe“ die

Chance, die insofern notwendigen Klarstellungen zu treffen und das bewährte System der (Kabel-)Weiterleitung auf eine zeitgemäße und zukunftsfähige Grundlage zu stellen.

Deshalb hat die „Münchner Gruppe“ mit Schreiben vom Mai 2018 ausdrücklich die wichtigen Klarstellungen des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der AKM/Zürs.net-Entscheidung in einem neuen Art. 3a unterstützt und appelliert an alle Beteiligten, an diesen Klarstellungen im Rahmen der Trilogverhandlungen festzuhalten bzw. diese zu übernehmen. Sofern aus Gründen der Systematik kein zusätzlicher Artikel geschaffen werden soll, könnten die Klarstellungen auch in den bestehenden Artikel 3 zur Weiterleitung integriert werden.

Diese Klarstellung durch den europäischen Gesetzgeber ist nicht explizit erfolgt, ist aber dahingehend im Wege der Auslegung möglich.

2.5. Chancen

Die Chancen der Gesellschaft bestehen vor allem darin, ihren Wahrnehmungsbereich auf weitere Übertragungsformen der Weiterleitung auszuweiten.

Diese Ausweitung des Wahrnehmungsbereichs kann durch die verabschiedete Online-SatCAB-Richtlinie erleichtert werden. In dieser Richtlinie erfolgte eine Klarstellung für den Rechteerwerb bei Weiterleitungen auch für drahtlose und über Satellit empfangene Sendungen. Weiterhin wurde auch die Rechtereklärung für OTT-Dienste in geschlossenen (managed) Systemen über Verwertungsgesellschaften geklärt.

Obwohl diese Online-SatCAB-Richtlinie primär für grenzüberschreitende Weiterleitung gilt, ist eine Anwendung der Vorschriften auf nationale Weiterleitungen explizit zulässig.

Die Gesellschaft wird sich zusammen mit den anderen in der „Münchner Gruppe“ organisierten Verwertungsgesellschaften in die Umsetzung dieser Online-SatCAB-Richtlinie in deutsches Recht einbringen.

VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG

Die Verteilung der Gelder an die Berechtigten wird auch in den kommenden Jahren zeitnah erfolgen. Für das Jahr 2019 plant die Gesellschaft die Verteilung der in 2018 vereinnahmten Gelder. Die Geschäftsführung geht für 2019 von einem etwas geringeren Erlösvolumen als 2018 aus. Die Folgen der Einführung des VGG und den damit verbundenen umfangreichen Änderungen führen weiterhin zu zusätzlichem administrativen Aufwand und damit zu einer Erhöhung des Kostensatzes der Gesellschaft.

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, -- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden -- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheber-

rechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -- beabsichtigter oder unbeabsichtigter -- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender



geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen. dar.

Lindau, den 29. Mai 2019

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwalts-gesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer



D. ANGABEN ZU ABGELEHNTEN ANFRAGEN VON NUTZERN DIE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN BETREFFEND

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern die Einräumung von Nutzungsrechten betreffend abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer GmbH seit dem 26. Juni 1987.
Firma	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH Die Firmierung der Gesellschaft wurde zuletzt mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 geändert.
Sitz	München
Satzung	Die Satzung der Gesellschaft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016 insgesamt neu gefasst. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 18. April 2017.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist in das Handelsregister beim Amtsgericht München in der Abteilung B Nr. 114001 eingetragen. Die letzte Eintragung erfolgte am 18. April 2017. Sie beinhaltet die Neufassung der Satzung gemäß Gesellschafterbeschluss vom 19. Oktober 2016.
Gegenstand	Treuhänderische Wahrnehmung von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen, die sich für in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstigen Berechtigten sowie für Filmverwerter und -vertreiber, die Rechte von diesen herleiten, aus der kabelgebundenen oder kabellosen Weiterleitung von Filmwerken aus dem Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit internationalen und/oder zweiseitigen Abkommen ergeben sowie Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten. Die Gesellschaft ist eine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die nach § 1 UrhWG für die Tätigkeit des Unternehmens erforderliche Erlaubnis wurde mit Bescheid des Präsidenten des Deutschen Patentamtes vom 10. August 1994 unter Auflagen erteilt. Die Auflagen sind erfüllt. Die Gesellschaft steht unter der Aufsicht der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Größe der Gesellschaft	<p>Die Gesellschaft gilt als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB.</p> <p>Seit Neueinführung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sind von Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 VGG die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen anzuwenden.</p>
Stammkapital	<p>Das Stammkapital beträgt zum 31. Dezember 2018 unverändert DM 50.000,00 (EUR 25.564,59).</p> <p>Das Stammkapital ist mit DM 50.000,00 im Handelsregister eingetragen und in voller Höhe einbezahlt. Die Umrechnung erfolgte zum festgelegten Umrechnungskurs.</p>
Gesellschafter	<p>Zum 31. Dezember 2018 werden die Kapitalanteile gehalten von:</p> <p>51 %: GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München</p> <p>49 %: AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf / Schweiz</p>

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2018 ausgeübt durch

- Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ronald Frohne, Berlin
- Frau Rechtsanwältin
Dr. Gertraude Müller-Ernstberger, München

Die Geschäftsführer sind einzeln vertretungsberechtigt.

Gesellschafter- versammlung

Die Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind in § 8 der Satzung geregelt. In der Gesellschafterversammlung vom 10. September 2018 wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie des Transparenzberichts 2017
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017
- Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018
- Moderate Anpassung der Geschäftergehälter

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat 2016 einen Aufsichtsrat gemäß § 22 VGG und § 9 der Satzung gebildet, der satzungsgemäß aus drei Personen besteht. Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind in § 10 der Satzung geregelt.

Von der Gesellschafterversammlung am 1. Dezember 2016 für vier Jahre gewählt:

- Herr John Jacobsen, Filmproduzent , Oslo / Norwegen
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum Vorsitzenden gewählt)
- Herr Chris Marcich, Berater für Motion Picture
Association of America, Brüssel / Belgien
(vom Aufsichtsrat am 30. August 2017 zum stell-
vertretenden Vorsitzenden gewählt)
- Herr Tom de Lange, Geschäftsführer, AGICOA Genf /
Schweiz

Im Geschäftsjahr fand eine Aufsichtsratssitzung am 10. September 2018 statt.

Beirat

Dem satzungsgemäß aus sechs Personen bestehenden ehrenamtlichen Beirat, dessen Befugnisse in § 13 der Satzung geregelt sind, gehörten im Geschäftsjahr an:

Von den beiden Gesellschaftern für die Dauer von vier Jahren benannt:

- Herr Klaus Hansen, Slagelse / Dänemark
(benannt am 16. November 2015)
- Herr Tom de Lange, Genf / Schweiz
(wieder benannt am 16. November 2015)

Von der Berechtigtenversammlung (damals Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten) für die Dauer von vier Jahren als Vertreter der Berechtigten jeweils am 16. November 2015 wiedergewählt:

- Herr John Jacobsen, Oslo / Norwegen
- Herr Chris Marcich, Brüssel / Belgien
- Herr Miguel Angel Benzal, Madrid / Spanien
- Frau Nicole La Bouverie, Brüssel / Belgien --
(ausgeschieden in 2018)
- Frau Jane Saunders, Washington, D.C. / USA
(als Ersatzbeirat in 2018 nach Ausscheiden von Frau Nicole La Bouverie, Brüssel, als Beirat nachgerückt)

Die Amtsdauer betrug ursprünglich drei Jahre. Aufgrund der Einführung des VGG wurde die Satzung neu gefasst und die Amtsdauer der Beiratsmitglieder von drei auf vier Jahre erhöht.

Im Geschäftsjahr fand eine Beiratssitzung am 10. September 2018 statt.

Berechtigtenversammlung (damals Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten)

Am 16. November 2015 fand die letzte, im Drei-Jahresrhythmus stattfindende Versammlung statt, in der satzungsgemäß die oben genannten Beiräte gewählt wurden.

Aufgrund der Einführung des VGG wurde die Satzung neu gefasst und der Jahresrhythmus der Versammlung von drei auf vier Jahre erhöht, so dass die nächste in 2019 stattfinden wird.

III. Berechtigte

Berechtigte (bis zum Inkrafttreten des VGG „Wahrnehmungsberechtigte“) sind in- und ausländische Filmhersteller, Urheber und sonstige Berechtigte sowie Filmverwerter und Filmvertreiber, die Rechte von diesen herleiten.

Die Berechtigten können der AGICOA GmbH nachfolgende Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung durch einen Berechtigungsvertrag übertragen:

1. Das Recht der zeitgleichen, unveränderten und vollständigen, analogen und digitalen Weitersendung von Funksendungen in Deutschland
 - 1.1. durch Kabelsysteme oder kabelähnliche Systeme (z.B. Breitband, Telefonkabel, Glasfaserkabel, offenes oder geschlossenes Netzwerk), IP-TV, Mikrowellensysteme, über Satellit, Terrestrik, Mobilfunk (wie beispielsweise, aber nicht abschließend GPRS, UMTS, LTE) oder sonstige drahtgebundene und drahtlose Verbreitungswege.
 - 1.2. als Live-Stream im Internet oder über ein sonstiges Computernetzwerk (z.B. virtuelles privates Netzwerk (VPN)). Dazu zählt auch die Verlinkung und/oder Einspeisung in P2P-Streaming-Netzwerke und jede andere Ermöglichung des Zugriffs auf den Live-Stream über ein Computernetzwerk für zeitgleichen Empfang sowie jede sonstige Eingliederung und/oder jedes sonstige Zueigenmachen auf Internetseiten, unabhängig davon, ob dies in einem separaten Browserfenster geschieht und unabhängig davon, welche Software verwendet wird.
 - 1.3. im Rahmen eines Internet-Videorekorders (Online Personal Video Recorder) und anderer ausschließlich über das Internet oder ein sonstiges Computernetzwerk zugänglicher Aufnahmemedien.
2. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) von Funksendungen im Internet. Eingeschlossen ist ergänzend das Recht zur Vervielfältigung (§ 16 UrhG), soweit dies für die öffentliche Zugänglichmachung der Funksendung erforderlich ist (wie beispielsweise aber nicht abschließend: Instant Restart, Replay).
3. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen durch zeitgleiche, unveränderte und vollständige Zuführung von Sendesignalen an bereitgestellte Empfangsgeräte in Hotels, Krankenhäusern, Seniorenheimen, Justizvollzugsanstalten, Fitness- und Sporteinrichtungen sowie ähnlichen Einrichtungen gemäß §§ 15, 20b UrhG.
4. Sonstige urheberrechtliche Ansprüche, die sich aus der Weitersendung ableiten und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur kollektiv wahrgenommen werden können.

Die Rechteeinräumung bezieht sich auf sämtliche dem Berechtigten originär und/oder derivativ zustehenden Urheber- und Leistungsschutzrechte (einschließlich derjenigen der ausübenden Künstler) an Filmwerken bzw. Bildtonträgern.

Die Einräumung dieser Rechte gilt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

AGICOA GmbH nimmt daneben auch die Rechte aus dem Spillover deutscher Sender in Dänemark über die CAB, Kopenhagen, bzw. über die PRD, Kopenhagen, wahr.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die AGICOA GmbH ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsgemäßen Bestimmung in folgende Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Anlage und Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung der vereinnahmten Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der treuhänderisch eingenommenen Beträge hat die Gesellschafterversammlung der AGICOA GmbH am 13. September 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und am 1. Dezember 2016 Leitlinien des Risikomanagements beschlossen, welche in Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage der AGICOA GmbH konkretisiert wurden.

Die Gesellschaft führt die ihr vom Gesetz vorgegebenen Aufgaben mit einem kleinen Mitarbeiterstab und einem Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern effizient aus, wobei die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt. Die Arbeiten werden durch Angestellte der verbundenen Verwertungsgesellschaft GWFF ausgeführt, die über das entsprechende Know-how verfügen. Hierdurch werden hohe Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die AGICOA GmbH ist an folgender BGB-Gesellschaft ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

- Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn, mit Geschäftsführung durch die VG Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaften AGICOA GmbH, GÜFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VFF und VGF haben am 14. Dezember 2006 die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen“ (ZWF) gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung der von den einzelnen Gesellschafter-Gesellschaften wahrgenommenen Rechte zur Zweitverwertung von Filmen, soweit sie dadurch betroffen sind, dass der Betreiber einer Verteileranlage zugleich den Nutzern die Empfangsgeräte zur Verfügung stellt (z.B. Hotelfernsehanlagen, Krankenhäuser, Strafvollzugsanstalten).

Die ZWF ist für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Kabelweiterleitung nach § 20b UrhG) zuständig.

AGICOA GmbH erhält ab Einspeisungszeitraum 2016 einen Anteil von 69,28 % der Verwertungserlöse der ZWF.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE

Die Vergütung für die Geschäftsführung betrug in 2018 EUR 290.298,26 zuzüglich dem Arbeitgeberanteil für Sozialabgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung.

Die ehrenamtlich tätigen Aufsichtsräte und Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung und deren Verwendung

Die erzielten Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung im Geschäftsjahr:

	2018 EUR
a) Inland	
Vergütungen für Kabelweisersendrechte Deutschland	
von Kabelnetzbetreibern (Inkasso durch GEMA)	17.604.865,58
von ZWF (Inkasso durch VG Bild-Kunst)	5.127.831,90
Summe Inland	<u>22.732.697,48</u>
b) Ausland	
Vergütungen für Spillover deutscher Sender in Dänemark	
Wahrnehmung durch PRD, Dänemark	172.769,25
Summe Ausland	<u>172.769,25</u>
Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung von Kabelweisersendungsrechten Deutschland	<u>22.905.466,73</u>
davon	
bereits in 2018 verteilt	4.186.436,61
zu verteilen in 2019	18.719.030,12

Die Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) als Umsatzerlöse ausgewiesen.

Die Verwendung dieser Einnahmen, d.h. die Abrechnung gegenüber den Berechtigten, kann grundsätzlich nicht bereits im Geschäftsjahr der Vereinnahmung, sondern erst nach Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. nach Ablauf des Einspeisungszeitraums (Kalenderjahr), erfolgen, da aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und des Verteilungsplans die Einnahmen für einen Einspeisungszeitraum zusammenzufassen sind und entsprechend dem Verteilungsplan auf die gesamten Ausstrahlungen im Einspeisungszeitraum zu verteilen sind.

Die Ermittlung der Daten, die als Ausschüttungsbasis notwendig sind, d.h. insbesondere die Ausstrahlungen im gesamten Einspeisungszeitraum, ist erst nach Ablauf des Einspeisungszeitraums möglich.

Auch Teile der zu verteilenden Vergütungen können häufig erst deutlich nach Ablauf des Einspeisungszeitraums vereinnahmt werden, weshalb die Abrechnung gegenüber den Berechtigten erst danach erfolgen kann.

Im Geschäftsjahr 2018 konnten daher die o.g. Einnahmen nur teilweise verteilt werden. Von den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen konnten jedoch bereits EUR 4.186.436,61 im Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2017, der im Geschäftsjahr 2018 durchgeführt wurde, verteilt werden, da sie Vergütungen vor 2018 darstellten und vor dem Ausschüttungstermin eingingen.

Die verbleibenden Einnahmen von EUR 18.719.030,12 stehen abzüglich negativer Habenzinsen für die Verteilung für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2018, der in 2019 abgerechnet und verteilt wird, mit EUR 18.653.163,58 zur Verfügung.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Die Kosten im Geschäftsjahr 2018, die sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung (siehe A. II.) ergeben, entstehen ausschließlich aufgrund der Rechtewahrnehmung für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und Mitglieder.

Da die Gesellschaft im Geschäftsjahr ausschließlich Kabelweitersendungsrechte gemäß § 20b UrhG in Deutschland wahrgenommen hat, sind die Kosten in voller Höhe diesem Bereich zuzuordnen.

Die Kosten werden gemäß § 31 VGG, § 4 der Satzung bzw. Teil I Artikel 1 I. des Verteilungsplans aus den Einnahmen aus den wahrzunehmenden Rechten gedeckt. Die Gesellschaft hat hierzu allgemeine Grundsätze für die Abzüge von Verwaltungskosten erlassen.

Nach der derzeit gültigen Fassung dieser Grundsätze vom 30. September 2016, die am 30. August 2017 von der Gesellschafterversammlung sowie vom Beirat erneut beschlossen und bestätigt wurden, werden die Einnahmen im Jahr der Ausschüttung mit dem budgetierten Verwaltungskostensatz belastet. Soweit der budgetierte Verwaltungskostensatz nicht ausreicht, um die tatsächlichen Kosten eines Ausschüttungsjahres zu decken, wird die Differenz der von der Gesellschaft gebildeten Working Capital Reserve (WCR) entnommen. Führt der budgetierte Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten im Jahr der Ausschüttung liegen, so wird die Differenz der WCR zugeführt. Deckt die WCR mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 24 Monate ab, so ist der überschießende Betrag als Zuschlag zur nächsten Ausschüttungssumme an die Berechtigten auszuschütten. Die WCR wurde erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit TEUR 1.500 gebildet (Gesellschafterbeschluss vom 1. Dezember 2016).

Beim im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptabrechnungslauf für den Einspeisungszeitraum 2017 wurden nach den o.g. allgemeinen Grundsätzen die budgetierten Kosten des Geschäftsjahres von TEUR 780 von der Bruttoausschüttungssumme abgezogen und der WCR zugeführt. Im Gegenzug wurden die Ist-Kosten des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2018 durch Entnahme aus der WCR finanziert. Die Berechnung nach o.g. Regeln ergab für den WCR per 31. Dezember 2017 einen Überschuss i.H.v. EUR 30.745,62, der der Ausschüttungssumme für die Hauptausschüttung im Geschäftsjahr 2018 zugeschlagen wurde. Die Berechnung eines etwaigen Überschusses des WCR per 31. Dezember 2018 nach o.g. Regeln wird im Rahmen der nächsten Hauptausschüttung in 2019 vorgenommen.

Die Entwicklung des WCR ist im Rückstellungsspiegel (Tabelle 3) auf Seite 35 dargestellt.

Der Kostensatz der Gesellschaft beläuft sich auf 3,4 % bezogen auf die Einnahmen aus den Rechten im Geschäftsjahr bzw. 2,9 % bezogen auf die ausgezahlten Beträge im Geschäftsjahr.

III. Den Berechtigten zustehende Beträge

a) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis des Verteilungsplans für die Vergütungen, die von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweisersendungsrechte gemäß § 20b UrhG gezahlt werden. Der Verteilungsplan der AGICOA GmbH ist auf der Webseite der Gesellschaft (www.agicoa.de) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden zwei Abrechnungsläufe durchgeführt, die nachfolgend erläutert werden und sich im Detail aus Tabelle 2 auf Seite 33 ergeben.

Danach wurde im Geschäftsjahr 2018 der Hauptabrechnungslauf für Kabelweisersendungsrechte für den Einspeisungszeitraum 2017 abgerechnet. Ausgehend von einem Bruttoausschüttungsbetrag von EUR 23.539.425,18 wurde den Berechtigten nach Abzügen für Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter und die o.g. Kosten, jedoch zuzüglich der satzungsgemäß aufzulösenden Beträge von Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter, die vor mehr als drei Jahren gebildet wurden, eine Nettoausschüttungssumme von EUR 22.730.201,76 zugewiesen.

Weiterhin wurden im Geschäftsjahr Abrechnungsläufe für Nachabrechnungen 2014 bis 2016 sowie für die Auflösung von gelösten Doppelmeldungen für die Jahre 1987 bis 2016 durchgeführt. Den Berechtigten konnten hier EUR 4.045.292,58 zugewiesen werden.

b) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge

Das jeweilige Ergebnis der Abrechnungsläufe wird den Berechtigten in Ausschüttungsschreiben mitgeteilt. Nach notwendigen formalen Schritten (vor allem Abstimmung der Filmlisten, Bestätigung und Freigabe durch den Berechtigten, Überprüfung der Bankverbindung, Einholen etwaiger steuerlicher Freistellungsbescheide) wird die Vergütung unverzüglich an den Berechtigten überwiesen. Die Erledigung der formalen Schritte durch die Berechtigten kann auch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Überweisung in diesen Fällen auch erst nach dem Jahr des Abrechnungslaufs ausgeführt werden kann.

Auf die o.g. und in der nachfolgenden Tabelle 2 erläuterten Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr konnte ein Gesamtbetrag von EUR 25.326.699,42 an die Berechtigten ausgezahlt werden. Weiterhin wurden EUR 958.676,67 sowie EUR 767.769,88 auf frühere Abrechnungsläufe ausgezahlt. Insgesamt konnte ein Gesamtbetrag von EUR 27.053.145,97 an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Die Einzelheiten und die Zusammensetzung ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr auf Seite 33 sowie aus Tabelle 3: Rückstellungsspiegel auf Seite 35.

c) Ausschüttungstermine

Die Ausschüttungstermine der im Geschäftsjahr durchgeführten Abrechnungsläufe ergeben sich ebenfalls aus Tabelle 2 auf Seite 33.

Tabelle 2: Abrechnungsläufe im Geschäftsjahr:

Aus- schüttungs- Termin	Rechtekategorie	Ein- speisungs- zeitraum	Brutto- aus- schüttung	Kosten	Abzüge für bzw. Auflösung von Fonds / Rückstellungen	den Berechtigten zugewiesen	davon in 2018 ausgezahlt	davon Auszahlungshindernisse Doppel- meldungen	Rücknahmen rechtliche Klärungen	Saldo per 31.12.2018 noch nicht ausgezahlt
Ausschüttungen nach Verteilungsplan für Vergütungen von Kabelnetzbetreibern als Kompensation für die Kabelweiter- sendungsrechte gemäß § 20b UrhG:										
20.09.2018	Hauptabrechnungslauf	2017	23.539.425,20	-780.000,00	-29.223,42	22.730.201,78	-21.542.103,07	-563.183,62	0,00	624.915,09
	Nachabrechnungen	2014 - 2016	1.617.834,36							
	Auflösung von gelösten Doppelmeldungen	1987 - 2016	2.427.458,22							
07.09.2018	Zusammengefasste Abrechnungsläufe		4.045.292,58	0,00	0,00	4.045.292,58	-3.784.596,35	-33.426,39	-12.751,70	214.518,14
			27.584.717,78	-780.000,00	-29.223,42	26.775.494,36	-25.326.699,42	-596.610,01	-12.751,70	839.433,23

d) **Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge**

Wie oben unter Punkt H. I. erläutert, wurden aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 EUR 18.653.163,58 (noch nicht verteilte Einnahmen 2018 i.H.v. EUR 18.719.030,12 abzüglich anteiliger negativer Habenzinsen) noch nicht zugewiesen.

Darüber hinaus wurden den Berechtigten die gemäß Teil I Artikel 2 Nr. 1 des Verteilungsplans aus der Bruttoausschüttungssumme zu bildenden Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstiger Ansprüche Dritter aus den Abrechnungsläufen für die Einspeisungszeiträume 2015 bis 2017 i.H.v. EUR 6.660.862,39 noch nicht zugewiesen, die jeweils in den Jahren 2015 bis 2017 eingenommen wurden.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten noch nicht zugewiesenen Beträge beläuft sich auf EUR 25.314.025,97.

e) **Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge**

Wir verweisen auf die Details zu den Abrechnungsläufen im Geschäftsjahr gemäß Tabelle 2 auf Seite 33.

Zusätzlich wird in nachfolgender Tabelle 3 auf Seite 35 --in Form eines Rückstellungsspiegels-- die Entwicklung und die Zusammensetzung der Bilanzposition „Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“ (siehe Bilanz in Abschnitt A. I.) dargestellt. Sie zeigt neben der Entwicklung der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge auch die noch nicht zugewiesenen Beträge sowie die Entwicklung des Sozialfonds, des Förderfonds sowie der Working Capital Reserve.

Tabelle 3: Rückstellungsspiegel:

	Stand 01.01.2018	Um- buchungen Bruttoaus- schüttung-	Zuführung / Verbrauch WCR	Abzüge für / Zuführungen zu Rückstellungen und Fonds	Auszahlungen an Berechtigte / an AGIOCA Genf (aus Fonds)	Um- buchungen noch nicht ausgezahlt	Zuführung aus Gewinn- und Verlust- Rechnung 2018	Stand 31.12.2018
Bilanzposition „Rückstellungen aus Aufkommen für Wahrnehmungsrechte“	43.178.752,37	0,00	0,00	0,00	-27.100.029,07	0,00	21.955.413,34	38.034.136,64
Zusammensetzung:								
- Zuweisung des Ergebnisses aus 2017	19.431.195,67	-19.431.195,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
-- Zuweisung Einnahmen 2017 zu Abrechnung 18								
- Abrechnungsläufe in 2018 (Tabelle 2)	0,00	27.584.717,78	-780.000,00	-29.223,42	-25.326.699,42	-596.610,01 -12.751,70	0,00	839.433,23
- Abrechnungsläufe in 2017	1.085.281,07	0,00	0,00	0,00	-958.676,67	-126.604,40	0,00	0,00
- Rückstellungen für nicht erfasste Filmwerke und sonstige Ansprüche Dritter (noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d)	7.973.556,11	-1.617.834,36	0,00	1.842.293,35 -1.698.735,41 102.791,62	0,00	58.791,07	0,00	6.660.862,39
- Doppelmeldungen	3.525.170,05	-1.928.558,53	0,00	-217.126,14	0,00	596.610,01	0,00	1.976.095,38
- noch nicht ausgezahlt aus Vorjahren; Rücknahmen durch Berechtigte; rechtliche Überprüfung der Berechtigung; von Berechtigten noch nicht abgerufene Beträge; Verrechnung mit Vorjahren	6.452.270,34	-499.042,34	0,00	0,00	-767.769,88	80.565,03	0,00	5.266.023,15
ZWISCHENSUMME abgerechnete Gelder	38.467.473,24	4.108.086,88	-780.000,00	0,00	-27.053.145,97	0,00	0,00	14.742.414,15
- Sozialfonds	1.692.272,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.692.272,08
- Förderfonds	1.511.320,61	0,00	0,00	0,00	-46.883,10	0,00	0,00	1.464.437,51
- Working Capital Reserve	1.507.686,44	-30.745,62		0,00	0,00	0,00	0,00	1.481.849,32
-- Zuführung Budget-Kosten bei Abrechnung 2018			780.000,00					
-- Verbrauch durch Ist-Kosten 2018			-775.091,50					
- Saldo noch nicht zugewiesen - siehe H. III. d	0,00			0,00	0,00	0,00		18.653.163,58
Zuführung und Zuweisung Ergebnis und Zinsen aus der GuV-Rechnung 2018 (siehe A. II.)		-4.186.436,61 109.095,35	775.091,50				21.955.413,34 ¹⁾	
	43.178.752,37	0,00	0,00	0,00	-27.100.029,07	0,00	21.955.413,34	38.034.136,64

¹⁾ Zuführung des Ergebnisses aus der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 (siehe A. II.)

- f) Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist durchgeführt hat

Die Verteilungsfristen von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gemäß § 28 VGG wurden im Verteilungsplan am 1. Dezember 2016 neu geregelt und werden seit dem Geschäftsjahr 2017 angewandt.

- g) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge

In der Gesellschaft gibt es keine nicht verteilbaren Beträge.

IV. Beziehung zu anderen Verwertungsgesellschaften

(1) Von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene Beträge

Hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge wird auch auf Tabelle 1 zu den Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung unter Punkt H. I. auf Seite 30 verwiesen.

(2) GEMA, München: erhaltene Beträge

Die GEMA ist mit dem Inkasso der Ansprüche aus Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG gegenüber den Kabelnetzbetreibern beauftragt. Im Geschäftsjahr hat die Gesellschaft einen Betrag von EUR 17.604.865,58 nach Abzug der GEMA-Inkassokommission von EUR 334.338,66 und nach Abzug anteiliger negativer Habenzinsen von EUR 17.582,89 erhalten.

(3) PRD, Dänemark: erhaltene Beträge

Ansprüche auf Vergütungen für den Spillover deutscher Sender in Dänemark werden daneben auch von der Verwertungsgesellschaft PRD (früher: CAB), Dänemark, wahrgenommen und an die Gesellschaft weitergeleitet. Im Geschäftsjahr 2018 hat die Gesellschaft EUR 191.965,82 abzüglich 10 % Inkassogebühr für PRD i.H.v. EUR 19.196,58 für Kabelweitersendungsrechte erhalten.

(4) GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München: gezahlte Beträge

Die US-amerikanischen Guilds (Guild of Directors und Guild of Writers) haben ihre urheberrechtlichen Vergütungsansprüche auch hinsichtlich Kabelweitersendungsrechten an die Verwertungsgesellschaft GWFF zur Wahrnehmung übertragen. Die Ansprüche aus der innerhalb Deutschlands erfolgenden Kabelweitersendung nimmt die Gesellschaft für die GWFF wahr.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr die Ansprüche der Guilds aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland für den Einspeisungszeitraum 2017 und aus Nachabrechnungen i.H.v. EUR 4.601.856,80 ohne Abzug von Kosten oder anderen Abzügen an die GWFF vergütet, die diese Vergütungen nach Abzug von Kosten an die Guilds weiterausgeschüttet hat.

(5) Weitere Verwertungsgesellschaften: gezahlte Beträge

Desweiteren hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr Vergütungen aus Kabelweitersendungsrechten Deutschland an folgende Verwertungsgesellschaften gezahlt:

in EUR	Auszahlung ¹⁾	Kosten	Rückstellung	Sozialfonds ²⁾	Förderfonds ²⁾
ANGO, Frankreich	711.689,37	-37.170,86	-80.674,57	-2.800,52	-4.594,16
AV-TUOTTAJEN, Finnland	1.746,16	-77,77	-214,78	-19,06	-30,82
BAVP, Belgien	20.935,64	-595,58	-2.829,00	0,00	0,00
EGEDA, Spanien	47.993,43	-2.322,57	-7.130,04	-692,10	-1.213,02
FILMJUS, Ungarn	1.342,29	-49,84	-173,06	-3,15	-5,10
FRF, Schweden	318.331,93	-16.911,13	-34.486,58	-625,41	-1.011,13
Screenrights, Australien	66.497,98	-3.455,26	-7.688,07	-262,80	-435,76
SEKAM, Niederlande	3.711,19	-130,83	-602,94	-76,09	-123,01
Suissimage, Schweiz	93.325,69	-3.284,11	-10.940,84	-496,32	-808,21
VAM, Österreich	824.964,65	-28.759,91	-87.038,71	-1.149,95	-1.864,01
VGF, Deutschland	71.315,68	-2.897,24	-10.844,28	-1.064,61	-1.942,13
ZAPA, Polen	7.779,12	-329,40	-1.244,35	-169,36	-281,02

¹⁾ Beträge vor eventuellen Steuerabzügen gemäß § 50a EStG und ohne Umsatzsteuer

²⁾ Abzüge für Sozialfonds und Förderfonds nur bei Auszahlungen von Nachabrechnungen bzw. von gelösten Doppelmeldungen für Vorjahre

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

§ 32 VGG sowie die Satzung und der Verteilungsplan der Gesellschaft verpflichten die Gesellschaft zur Dotierung des Sozialfonds sowie des Förderfonds.

Die Entwicklung des Sozialfonds und des Förderfonds ergibt sich aus Tabelle 3 auf Seite 35.

I. Sozialfonds

Sozialfonds gemäß Teil I Artikel 2 II. des Verteilungsplans:

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 1 % in den Sozialfonds einzustellen (im Geschäftsjahr durch Gesellschafterbeschluss reduziert von 3 % auf 1 %).

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Sozialfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurden keine Gelder aus dem Sozialfonds ausgezahlt.

II. Förderfonds

Förderfonds gemäß Teil I Artikel 2 III. des Verteilungsplans:

Von der nach Bildung des Sozialfonds verbleibenden Ausschüttungssumme für den jeweiligen Einspeisungszeitraum ist ein Betrag von 3 % in den Förderfonds einzustellen (im Geschäftsjahr durch Gesellschafterbeschluss reduziert von 5 % auf 3 %). Der Fonds soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen, vor allem im audio-visuellen Bereich, sowie Talente von Produzenten und Regisseuren in Film und Fernsehen fördern.

Durch Gesellschafterbeschluss wurde die Bildung des Förderfonds bei der im Geschäftsjahr durchgeführten Hauptausschüttung ausgesetzt.

Im Geschäftsjahr wurde ein Betrag von EUR 46.883,10 für die Förderung der AGICOA Genf für die Ausweitung des Inkassos urheberrechtlicher Vergütungsansprüche aus Kabelweiter-sendung in europäischen Ländern, speziell Osteuropa, (Solidaritätsbeitrag) verwendet.



Anlagen

Anlage 1:	Abkürzungsverzeichnis	41
Anlage 2:	Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht.....	44

Anlage 1: Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AG	Aktiengesellschaft
AGICOA GmbH	AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München
AGICOA Genf	AGICOA Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles, Genf, Schweiz
AKM	Staatliche genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mbH, Wien, Österreich
ANGA	Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V., Berlin
ANGOA	französische Verwertungsgesellschaft
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARGE Kabel	Arbeitsgemeinschaft Kabel
AV-TUATTAJEN	finnische Verwertungsgesellschaft
BAVP	belgische Verwertungsgesellschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilRuG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAB	Dänische Verwertungsgesellschaft der Filmproduzenten im Bereich Weitersendung
d.h.	das heißt
DATEV	DATEV eG, Nürnberg
DM	Deutsche Mark (Währung)
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt, München
Dr.	Doktor (Titel)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EGEDA	spanische Verwertungsgesellschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Währung)
EZB	Europäische Zentralbank
ff.	fortfolgende
FILMJUS	ungarische Verwertungsgesellschaft
FRF	schwedische Verwertungsgesellschaft
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPRS	Mobilfunkstandard (General Packet Radio Service)

GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GWFF	GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IPTV	Internet Protocol Television
i. H. v.	in Höhe von
i. Vj.	im Vorjahr
ld.	laufendes
LTE	Mobilfunkstandard (Long Term Evolution)
Magine- und Couchfunk	Magine Germany GmbH, Berlin-Mitte (TV Live Stream über das Internet)
Mio.	Million/en
MPAA	Motion Picture Association of America, Washington, D.C. USA (Verband der sechs großen amerikanischen Filmproduktionsgesellschaften)
mbH	mit beschränkter Haftung
Münchner Gruppe	Kooperation von Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Kabelweisersenderechten
NetPVR	netzwerkbasierter persönlicher Videorecorder (network based personal video recorder)
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannt
Online-SatCab-Richtlinie	Richtlinie zur Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
p. a.	per annum (pro Jahr)
Pav TV	Bezahlfernsehen
PRD	Producer Rights Denmark - dänische Verwertungsgesellschaft (vormals: CAB)
Prof.	Professor (Titel)
S.	Satz (in Verbindung mit Gesetzesverweisen)
Screenrights	australische Verwertungsgesellschaft
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
Statista	Statista GmbH, Hamburg, Das Statistik-Portal
Telekom	Telekom Deutschland GmbH, Bonn
TEUR	Tausend Euro (Währung)
TV-Everywhere	mobiler Zugriff über z.B. Netzwerk-Websites oder Apps auf Fernsehsendungen
TWF	Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, München
u. Ä.	und Ähnliches



UMTS	Mobilfunkstandard (Universal Mobile Telecommunications System)
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UrhWG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
VAM	österreichische Verwertungsgesellschaft
VFF	Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG Bild-Kunst	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn
VGf	Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Wiesbaden
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
VG Wort	Verwertungsgesellschaft WORT, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, München
Vodafone	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring
WCR	Working Capital Reserve
WEG	Wohnungseigentümergeinschaft
Zattoo	Zattoo Europa AG, Zürich, Schweiz
ZAPA	polnische Verwertungsgesellschaft
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen Anstalt des öffentlichen Rechts, Mainz
Zürs.net	Zürs.net Betriebs GmbH, Zürs, Österreich
ZWF	Zentralstelle für Wiedergabe von Fernsehsendungen

Anlage 2: Bescheinigung des Abschlussprüfers zum Transparenzbericht

An die **AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH**, München

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.



Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie der Regelungen im Verhältnis zu Dritten gemäß Nr. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Lindau, den 29. Mai 2019

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rechtsanwaltsgesellschaft

Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer